

Richtlinien zur Förderung der Freien Kulturszene in Wuppertal

Kulturbüro der Stadt Wuppertal

Stand: Juni 2026

Die Überarbeitung der bestehenden Förderrichtlinien des Kulturbüros der Stadt Wuppertal soll nicht dazu dienen, den bürokratischen Aufwand zu erhöhen, sondern vielmehr die Vergabe von öffentlichen Fördermitteln transparent darzustellen und das Maß an Fairness in der Vergabep Praxis zu erhöhen. Der Zugang zur Antragstellung soll zukünftig barriereärmer und mehrsprachig sein. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel konnten bislang aufgrund der aktuellen städtischen Haushaltlage nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die folgenden Punkte 1 - 5 sind den allgemeinen Richtlinien zur Förderpraxis des Kulturbüros der Stadt Wuppertal vorangestellt und gelten für alle Förderlinien.

1. Präambel zur Förderung der Freien Szene durch das Kulturbüro der Stadt Wuppertal.....	2
2. Wer ist antragsberechtigt?	3
3. Was wird gefördert?.....	3
4. Allgemeine Förderkriterien	4
5. Was wird nicht gefördert?	5
6. Wie wird gefördert (Förderlinien).....	5
6.1. Institutionelle Förderung.....	5
6.1.1. Förderbedingungen.....	6
6.1.2. Bewilligungsverfahren/Antrag.....	6
6.1.3. Mitwirkung während der Förderung	8
6.1.4. Verwendungsnachweis.....	8
6.2 Jahresförderung	9
6.2.1 Förderbedingungen.....	9
6.2.2 Antrag/Bewilligungsverfahren.....	10
6.2.3 Verwendungsnachweis.....	10
6.3 Allgemeine Projektförderung	10
6.3.1 Förderbedingungen.....	11
6.3.2 Antrag/Bewilligungsverfahren.....	11
6.3.3 Verwendungsnachweis.....	12

1. Präambel zur Förderung der Freien Szene durch das Kulturbüro der Stadt Wuppertal

Die Kulturförderung der Stadt Wuppertal verfolgt einen bildungs- und gesellschaftspolitischen Auftrag, zu dessen Zielen ein gleichberechtigter Zugang zu Kunst und Kultur sowie die Förderung vielfältiger künstlerischer Perspektiven gehören. Die Förderung wird über das Kulturbüro der Stadt Wuppertal verwaltet und richtet sich an Einzelkünstler*innen, Kultureinrichtungen, -vereine oder -initiativen der Freien Szene, die sich mit einem öffentlichen Kulturangebot an Wuppertaler Bürger*innen sowie an weitere Besucher*innen und Nutzer*innen richten.

Die Akteur*innen des Freien Kultursektors in Wuppertal leisten einen zentralen Beitrag zur künstlerischen Qualität und kulturellen Vielfalt in der Stadt. Gleichzeitig gewährleisten sie einen Großteil der Angebote zur kulturellen Bildung und zu soziokulturellen Aktivitäten und tragen somit auch wesentlich zum Erhalt und zur Fortschreibung demokratischer Werte bei. Damit bilden die vielfältigen kulturellen Betätigungsfelder der Freien Szene ein Fundament für das kollektive Leben und die Lebensqualität in der Stadt Wuppertal und stellen zugleich einen wichtigen Wirtschafts- und Marketingfaktor in und für die Stadt dar.

Die Kulturverwaltung der Stadt Wuppertal gehört zu den Erstunterzeichnerinnen der Nachhaltigkeitsdeklaration für den Kulturbereich, einer vom Bund geförderten Initiative zur Umsetzung der globalen Klima- und Nachhaltigkeitsziele im Kulturbereich – basierend auf den Grundsätzen und Zielen der UN-Agenda 2030. Damit unterstreicht die Wuppertaler Kulturverwaltung alle darin beschriebenen 17 Nachhaltigkeitsziele. Zu ihnen zählen z.B. Hochwertige Bildung (SDG 4), die mit Maßnahmen der kulturellen Bildung auch in der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Wuppertal auf kommunaler Ebene verankert ist. Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5) und weniger Ungleichheiten (SDG 10) sollen im Kulturbereich sowohl in der kulturellen Produktion wie auch in der Nutzung kultureller Angebote allen Bürger*innen den Zugang zu Kultur eröffnen. Dazu gehört ebenfalls, dass Menschen mit Beeinträchtigung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (2009) die Teilhabe an der Produktion sowie Rezeption von kulturellen Veranstaltungen ermöglicht wird. Menschenwürdige Arbeit (SDG 8) erfordert z.B. Honorare, die sich zumindest an den Untergrenzen für die einzelnen künstlerischen Sparten orientieren, was bereits im Kulturgesetzbuch des Landes NRW angelegt ist. Die Einhaltung von Honoraruntergrenzen ist bereits teilweise Fördervoraussetzung auf Bundes- und Landesebene bzw. wird es zukünftig sein. Energieeffizienz (SDG 7) und Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) erfordern von Kultureinrichtungen – auch der Freien Szene – entsprechende bauliche Bedingungen sowie nachhaltiges Handeln bei der Durchführung von Kulturveranstaltungen.

Alle diese Maßnahmen für einen nachhaltigen Kulturbetrieb ziehen grundlegende Konsequenzen zu deren Umsetzung nach sich, wie z.B. die Erhöhung von Förderungen. Darüber ist sich die Stadt Wuppertal bewusst und bemüht sich, mittel- und langfristig notwendige Voraussetzungen für das Erreichen dieser Nachhaltigkeits-Maßnahmen zu schaffen. Deshalb ist es der Kulturverwaltung wichtig, dass alle geförderten Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden der Freien Szene im Bewusstsein der Nachhaltigkeitsdeklaration für den Kulturbereich handeln, ohne die darin beschriebenen Maßnahmen als Förderbedingungen vorauszusetzen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

- Vereine und weitere Initiativen oder Kollektive sowie Kulturschaffende/Einzelpersonen der Freien Szene in Wuppertal, die ihre künstlerische Tätigkeit bzw. die Arbeit mit Laien professionell ausüben oder die als Kultureinrichtungen oder sozio-kulturelle Institutionen die Ausübung künstlerischer Tätigkeiten ermöglichen und fördern. Dabei ist die Professionalität/Beruflichkeit nachzuweisen z.B. durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder durch ein (auch im Ausland) abgeschlossenes Hochschulstudium in einem künstlerischen/gestaltenden Fach oder durch mehrjährige künstlerische Tätigkeit.
- Studierende einer in Wuppertal ansässigen Hochschule/Universität/Akademie (privat oder öffentlich) sowie Studierende, die in Wuppertal wohnhaft, aber außerhalb der Stadt immatrikuliert sind – in einem Studiengang, der künstlerische Module beinhaltet.
- Der Erstwohnsitz, Geschäfts- oder Vereinssitz muss in Wuppertal sein und/oder das Vorhaben muss in Wuppertal unter Beteiligung von Akteur*innen der Freien Szene Wuppertals durchgeführt werden.
- städtisch geförderte Kultureinrichtungen in Wuppertal, wenn es sich um ein Projekt handelt, das sich deutlich vom regulären Programm abhebt und die Förderung ausschließlich Akteur*innen der Freien Szene in Wuppertal zugutekommt.

3. Was wird gefördert?

Die Förderung dient einerseits der Erhaltung und Weiterentwicklung bereits etablierter Kultureinrichtungen und Aktivitäten der Freien Szene. Andererseits zielt die Förderung besonders auf Antragstellende, deren Angebot einen Beitrag zur Qualifizierung und Professionalisierung der Wuppertaler Kulturszene leistet oder künstlerische Perspektiven fördert, die bislang dort unzureichend vertreten sind. Es werden vor allem Ideen begrüßt, die sich an bereits bestehenden städtischen Konzepten orientieren und ähnliche Zielsetzungen verfolgen wie etwa die Nachhaltigkeits- und Antidiskriminierungsstrategie, das Stadtentwicklungskonzept Wuppertals oder das kommunale Gesamtkonzept für kulturelle Bildung.

Nach den folgenden Richtlinien fördert das Kulturbüro der Stadt Wuppertal im Rahmen der jeweils haushaltsrechtlichen Möglichkeiten im Wesentlichen in folgenden Bereichen, wobei die künstlerischen Sparten in der bestehenden Förderpraxis nicht voneinander abgegrenzt werden:

- Visuelle Künste
- Darstellende Künste
- Literatur
- Musik
- Spartenübergreifende Projekte und Prozesse
- Sozial engagierte künstlerische Projekte
- Kulturelle Bildung

4. Allgemeine Förderkriterien

Die im folgenden aufgeführten Förderkriterien sind ein Leitfaden in der Förderpraxis des Kulturbüros.

Folgende Förderkriterien sind verpflichtend einzuhalten:

- das Projekt wird unter professionellen Bedingungen und mit hoher künstlerischer Qualität erarbeitet,
- es wird ein möglichst barrierearmer Zugang ermöglicht, vor allem mit Rücksicht auf strukturell benachteiligte Personen,
- es wird eine zielgruppenorientierte Vermittlung des kulturellen bzw. künstlerischen Angebots betrieben,
- die Projektbeteiligten werden angemessen vergütet. Die Orientierung an den Honoraruntergrenzen des Landes Nordrhein-Westfalens wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend,
- es werden berücksichtigte Nachhaltigkeitsziele benannt.

Es ist erwünscht, dass:

- die Kultureinrichtung/das Vorhaben einen Bezug/Vernetzung zu dem Quartier, in dem es sich befindet/stattfindet aufweist,
- die Kultureinrichtung/das Vorhaben die Diversität der Wuppertaler Stadtgesellschaft inhaltlich und zielgruppenspezifisch einbezieht, u.a. in Bezug auf Alter, Behinderung, Migrationsgeschichte, Geschlecht und queere Lebensrealitäten sowie Strategien zur Ansprache neuer als auch bislang unterrepräsentierter Zielgruppen entwickelt,
- die Kultureinrichtung/das Vorhaben sich durch eine gesellschaftliche Relevanz auszeichnet, z.B. durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und Fragestellungen,
- die Kultureinrichtung/das Vorhaben Partizipation und/oder Inklusion ermöglicht, durch eine inhaltliche Mitgestaltung und/oder Einbeziehung von Perspektiven und Kompetenzen der Teilnehmenden
- die Kultureinrichtung/das Vorhaben zur Nachwuchsförderung beiträgt.

5. Was wird nicht gefördert?

Folgende Maßnahmen, Vorhaben oder Projekte können im Rahmen des Förderbudgets des Kulturbüros der Stadt Wuppertal nicht gefördert werden.

- investive/bauliche Maßnahmen (wie z. B. Erwerb/Renovierung von Räumen/Gebäuden, Anschaffung),
 - Mietkosten für Atelier- oder Proberäume für Einzelkünstler*innen oder Künstler*innengruppen,
 - Stadt- oder Stadtteilstefte, mit Ausnahme von ausdrücklich künstlerisch ausgerichteten Einzelmaßnahmen,
 - Vorhaben, die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins oder einer Initiative zugutekommen,
 - Vorhaben, die nicht öffentlich zugänglich sind,
 - Vorhaben, die rein kommerziell ausgerichtet sind,
 - Vorhaben, die parteipolitischen oder ausschließlich unterhaltenden Charakter mit geringem/ohne künstlerischen Anspruch haben,
 - Vorhaben, welche diskriminierende oder menschenverachtende Merkmale aufweisen bzw. gegen das Grundgesetz gerichtet sind,
 - Antragsteller*innen, die ihren Wirkungskreis nicht in Wuppertal und Umgebung haben.
-

6. Wie wird gefördert (Förderlinien)

6.1. Institutionelle Förderung

Die Stadt Wuppertal fördert Kultureinrichtungen und -vereine im Rahmen einer institutionellen Förderung (Betriebsmittelförderung).

Hierunter versteht man Zuschüsse zur Deckung der gesamten laufenden Programm- und Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) der Zuschussempfänger*innen, die bei der Wahrnehmung der laufenden eigenen kulturellen Aufgaben entstehen.

Institutionelle Förderung können Kultureinrichtungen oder -vereine beantragen, die kontinuierlich tätig sind und deren Arbeit von besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben in der Stadt Wuppertal

sind. Dabei ist die institutionelle Förderung eine regelmäßige, in der Regel auf zwei Jahre festgelegte Förderung mit festen Zuschussbeiträgen.

Institutionell geförderte Kultureinrichtungen oder -vereine können nicht zusätzlich Anträge für die Förderlinien Projekt- oder Jahresförderung im Kulturbüro stellen.

6.1.1. Förderbedingungen

Die kulturellen Einrichtungen und Vereine, die einen Antrag stellen, sind bei Antragstellung weder in oder stehen vor einem Insolvenzverfahren, noch sind sie wissentlich von der Auflösung bedroht.

Von den Antragstellenden wird gefordert:

- ausgefüllter formaler Förderantrag, der online auf der Website des Kulturbüros vorliegt,
- Darstellung des geplanten Jahresprogramms (Kalenderjahr) für den beantragten Zeitraum (in der Regel für 2 Jahre),
- dies mit Nennung der Kooperationspartner*innen sowie des Wirkungskreises,
- eine kurze Darstellung, wie ein barrierearmer Zugang zu den Angeboten des Jahresprogramms für alle Bürger*innen der diversen Stadtgesellschaft ermöglicht wird,
- ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben inkl. Stellenplan, dabei ist die Verwendung des Vordrucks des Kulturbüros verpflichtend auszufüllen,
- die Darstellung der Konditionen, unter denen ihre Räume, Personal oder Technik für Vorhaben von Akteur*innen der Freien Szene zur Verfügung gestellt werden,

Werden von den Antragsteller*innen Kinder oder Jugendliche ohne ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten betreut, muss der Kinderschutz im Sinne des §72aSGB VIII gewährleistet sein, um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

6.1.2. Bewilligungsverfahren/Antrag

Über die Höhe der Zuschüsse sowie über mögliche Aufnahmen von kulturellen Einrichtungen und Vereinen in die Institutionelle Förderung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen in der Regel alle zwei Jahre (Doppelhaushalte) jeweils neu entschieden. Eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die politischen Gremien bereitet eine Arbeitsgruppe vor.

Vorprüfung

Die eingegangenen Anträge auf Institutionelle Förderung werden vom Kulturbüro formal überprüft (bei Bedarf unter Einbeziehung zusätzlicher fachlicher Expertise).

Das Kulturbüro stellt der Arbeitsgruppe die Ergebnisse der Vorprüfung und die vollständigen eingereichten Antragsunterlagen zur Verfügung.

Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe besteht aus:

- dem/der Beigeordneten für Kultur oder der/dem Leiter*in des Kulturbüros bzw. deren/dessen Stellvertreter*in,
- jeweils zwei vom Kulturausschuss gewählten Mitgliedern des Kulturausschuss bzw. deren Stellvertreter*innen
- dem/der Vertreter*in der Freien Szene im Kulturausschuss bzw. deren/dessen Stellvertreter*in
- einem/einer weiteren Akteur*in der Freien Szene. Die Wahl dieser Person obliegt der Freien Szene und wird durch die/den Vertreter*in der Freien Szene im Kulturausschuss diesem mitgeteilt. Die Freie Szene ist berechtigt, eine*n Stellvertreter*in für diese Position zu benennen, sollte der/die gewählte Akteur*in verhindert sein, an der/den Arbeitsgruppensitzungen teilzunehmen. Die Vertreter*innen der Freien Szene sind bei Anträgen, bei denen sie befangen sind, z. B. indem sie in die Antragstellung involviert sind, nicht rede- und stimmberechtigt.

Die Arbeitsgruppe wird jeweils für eine Wahlperiode des Stadtrats vom Kulturausschuss benannt. Sie tagt nicht öffentlich. Die Besetzung der Arbeitsgruppe soll diversitätssensibel erfolgen, wünschenswert ist ein ausgeglichenes Verhältnis z.B. in der Zusammensetzung der Geschlechter, des Alters oder der Ethnizität. Ebenfalls wünschenswert ist eine breite Expertise für die Besonderheiten unterschiedlicher künstlerischer Sparten und Aktivitäten.

Zur Sitzung der Arbeitsgruppe können bei Bedarf weitere Fachberater*innen ohne Stimmrecht geladen werden. Die geschäftsführende Funktion der Arbeitsgruppe obliegt dem/der Sachbearbeiter*in für Institutionelle Förderung im Kulturbüro.

Die Arbeitsgruppe spricht Förderempfehlungen zu den eingegangenen Anträgen für den Kulturausschuss mit einfacher Mehrheit aus.

Entscheidung

Die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlung über die vorliegenden Anträge auf Institutionelle Förderung und die Höhe der Förderung wird auf max. 1 DIN A4-Seite schriftlich begründet und mit den vollständigen Antragsunterlagen dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung per E-Mail zugesandt. Diese Unterlagen sind nicht öffentlich. Wünschenswert ist die Anwesenheit der Antragstellenden in der beschlussfassenden Kulturausschusssitzung, um ggf. Nachfragen zu beantworten. Die finale Entscheidung erfolgt dann durch den Rat der Stadt Wuppertal im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen.

Antragsfrist und Laufzeit der Förderung

Eine bewilligte Förderung gilt immer für einen städtischen Haushalt, bei einem Doppelhaushalt also für zwei Jahre. Da die Institutionelle Förderung den Förderempfänger*innen Planungssicherheit verschaffen soll, wird eine längerfristige Fortführung grundsätzlich angestrebt.

Anträge auf Institutionelle Förderung bzw. Änderung einer bestehenden Institutionellen Förderung müssen bis zum **30.09.** des jeweiligen Vorvorjahres einer Haushaltsaufstellung (**Nächste Förderfrist: 30.09.2026 für den Doppelhaushalt 2028/29**) eingereicht werden, um schon bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt werden zu können. Anträge, die unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht bei der Förderentscheidung berücksichtigt werden.

Bei Neuanträgen ist vor der Antragstellung eine Beratung – bis spätestens 6 Wochen vor der nächsten Antragsfrist – durch das Kulturbüro verpflichtend, bei Erhöhungsanträgen einer bestehenden Institutionellen Förderung ist dies zu empfehlen.

6.1.3. Mitwirkung während der Förderung

Die geförderten kulturellen Einrichtungen und Vereine verstehen sich als Partner der Stadt Wuppertal und erklären mit Antragstellung, dass sie zu einem wechselseitigen Dialog mit dem Kulturbüro bereit sind: jährliche Gespräche mit der Fördergeberin sowie Auskünfte über die Verwendung der Fördermittel sind obligatorisch. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung an eventuellen Erhebungen, z. B. zu den Arbeitsbedingungen der Freien Szene, zu Themen der aktuellen Förderung oder zukünftigen Förderungen, die das Kulturbüro zur kontinuierlichen Verbesserung der städtischen Förderpolitik ggf. versendet.

Des Weiteren sind geförderte Einrichtungen verpflichtet, Änderungen in der Gesellschaftsform, der Vereinssatzung und sonstige Änderungen (z.B. Wechsel im Vereinsvorsitz/-vorstand, Auflösung, angemeldete Insolvenz) sowie Änderungen, die gegen die Förderkriterien (zum Antragsdatum gültigen Fassung) verstoßen, umgehend in schriftlicher Form gegenüber der Fördergeberin anzuzeigen.

Mit Erteilung eines Zuwendungsbescheides zur Institutionellen Förderung erklären sich die Fördernehmer*innen bereit, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, einzuhalten. Die Fördergeberin behält sich bei vertragswidrigem Verhalten entsprechende Konsequenzen vor, wie z. B. die sofortige Einstellung der Förderung oder auch die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen.

6.1.4. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, gemäß den gültigen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Institutionell geförderte Einrichtungen einen Verwendungsnachweis unaufgefordert bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres über das entsprechende Online-Formular beim Kulturbüro einzureichen.

Informationen zur Beantragung einer Fristverlängerung und zu möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung sind in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen beschrieben.

Der Nachweis besteht aus dem Formular „Verwendungsnachweis“ sowie den dazugehörigen Anlagen. Das Kulturbüro und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Bei Zuwendungen bis 5.000€ reicht die Vorlage eines nicht durch Dritte geprüften Jahresabschlusses aus.

6.2 Jahresförderung

Die Stadt Wuppertal fördert kulturelle Vorhaben und Aktivitäten über das Kulturbüro im Rahmen einer Jahresförderung. Hierunter versteht man Zuschüsse zur Deckung von Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines kontinuierlichen künstlerischen Programms innerhalb eines Kalenderjahres entstehen.

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen, Vereine, Veranstalter*innen, Künstler*innenkollektive und Initiativen sowie soloselbständige Künstler*innen der Freien Szene in Wuppertal, (siehe 2. „Wer ist antragsberechtigt?“).

Die Jahresförderung ist eine regelmäßig vergebene, einjährige Förderung, die eine gewisse Planungssicherheit für Vorhaben bietet, die sich über das Jahr verteilen und/oder jährlich wiederkehren.

Im Unterschied zur Institutionellen Förderung erfolgt die Förderentscheidung im Rahmen der Jahresförderung durch das Kulturbüro und nicht durch den Kulturausschuss bzw. den Rat der Stadt Wuppertal. Institutionell geförderte Kultureinrichtungen oder -vereine sind grundsätzlich von der Beantragung einer Jahresförderung ausgeschlossen. Jahresgeförderte Vorhaben wiederum sind grundsätzlich von der Allgemeinen Projektförderung ausgeschlossen.

6.2.1 Förderbedingungen

Übliche Antragssummen liegen zwischen 500€ und maximal 4.000€. Es werden höchstens Zuschüsse in Höhe von 70% des Gesamtvolumens bewilligt.

Von den Antragstellenden wird gefordert:

- ausgefüllter formaler Antrag, der online auf der Website des Kulturbüros vorliegt,
- ein vollständiger ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben,
- kurze Vorstellung des/der Antragstellenden und Mitwirkenden, bei Vereinen z.B. Angabe des Vereinszwecks,
- konkrete Darstellung des geplanten Vorhabens für den beantragten Zeitraum, z.B. durch Skizzierung des Programms, konzeptionelle Weiterentwicklung usw.,
- dies mit Nennung des Wirkungskreises sowie ggf. der Kooperationspartner*innen,
- Zusendung oder Verlinkung von Arbeitsproben, Bild-, Audio- oder Videomaterial oder andere Dokumentationen bisheriger Tätigkeiten (z.B. durch Presseberichte).

Ausführliche Informationen zu den geforderten Unterlagen stehen auf der Website des Kulturbüros zur Verfügung. Darüber hinaus sind jederzeit Beratungen durch die zuständigen Fachreferent*innen

möglich. Für Erstanträge auf Jahresförderung ist eine vorherige Beratung durch das Kulturbüro verpflichtend.

Werden von den Antragsteller*innen Kinder oder Jugendliche ohne ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten betreut, muss der Kinderschutz im Sinne des §72aSGB VIII gewährleistet sein, um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

6.2.2 Antrag/Bewilligungsverfahren

Die Jahresförderung ist jährlich entweder zur Förderfrist **31.03.** (für Vorhaben ab dem 01.06.) oder **30.09.** (für Vorhaben ab dem 01.12.) beim Kulturbüro zu beantragen. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Auch wenn eine kontinuierliche Förderung angestrebt wird, muss der Antrag jedes Jahr neu gestellt werden!

Anträge, die nicht rechtzeitig zu den Fristen eingereicht werden und/oder die bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht vollständig vorliegen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Mit Erteilung eines Zuwendungsbescheides erklären sich die Fördernehmer*innen bereit, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, einzuhalten. Die Fördergeberin behält sich bei vertragswidrigem Verhalten entsprechende Konsequenzen vor, wie z. B. die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2.3 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, einen Verwendungsnachweis unaufgefordert bis **spätestens zur im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist** über das entsprechende Online-Formular auf der Website des Kulturbüros einzureichen.

Bei Zuwendungen bis 2.500€ reicht die Vorlage des „Vereinfachten Verwendungsnachweises“ aus. Bei Zuwendungen über 2.500€ ist die Vorlage des „Erweiterten Verwendungsnachweises“ erforderlich.

6.3 Allgemeine Projektförderung

Die Stadt Wuppertal fördert kulturelle Vorhaben über das Kulturbüro im Rahmen einer Projektförderung. Hierunter versteht man Zuschüsse zur Deckung von Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung einzelner, zeitlich und inhaltlich abgegrenzter künstlerischer Projekte oder Prozesse entstehen.

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen, Vereine, Veranstalter*innen, Künstler*innenkollektive, Initiativen sowie soloselbständige Künstler*innen der Freien Szene in Wuppertal (siehe 2. „Wer ist antragsberechtigt?“).

Institutionell oder jahresgeförderte Kultureinrichtungen oder -vereine sind von der Beantragung einer Projektförderung im Kulturbüro ausgeschlossen.

6.3.1 Förderbedingungen

Übliche Antragssummen liegen zwischen 500€ und maximal 4.000€. Es werden höchstens Zuschüsse in Höhe von 70% des Gesamtvolumens bewilligt. Dies gilt nicht für 500€-Förderungen.

Von den Antragstellenden wird gefordert:

- ausgefüllter formaler Antrag, der online auf der Website des Kulturbüros vorliegt,
- ein vollständiger ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben,
- kurze Vorstellung des/der Antragstellenden und Mitwirkenden, bei Vereinen z.B. Angabe des Vereinszwecks,
- konkrete Darstellung des geplanten Vorhabens für den beantragten Zeitraum, z.B. durch Skizzierung des Programms, konzeptionelle Weiterentwicklung usw.,
- dies mit Nennung des Wirkungskreises sowie ggf. der Kooperationspartner*innen,
- die Darstellung der Konditionen, unter denen Räume, Personal oder Technik genutzt werden,
- Zusendung oder Verlinkung von Arbeitsproben, Bild-, Audio- oder Videomaterial oder andere Dokumentationen bisheriger Tätigkeiten (z.B. durch Presseberichte).

Ausführliche Informationen zu den geforderten Unterlagen stehen auf der Website des Kulturbüros zur Verfügung. Darüber hinaus sind jederzeit Beratungen durch die zuständigen Fachreferent*innen möglich.

Werden von den Antragsteller*innen Kinder oder Jugendliche ohne ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten betreut, muss der Kinderschutz im Sinne des §72aSGB VIII gewährleistet sein, um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

6.3.2 Antrag/Bewilligungsverfahren

Förderfristen:

Projektförderung bis 500,00 €

Anträge auf Projektförderung bis zu 500,00 € können **jederzeit** beim Kulturbüro der Stadt Wuppertal über das Online-Formular eingereicht werden. Dabei müssen zwischen Antragstellung und Durchführungszeitraum mindestens zwei Wochen liegen.

Projektförderung über 500,00 €

Anträge auf Förderung über 500,00 € können zum **31.03.** (für Vorhaben ab dem 01.06.) und zum **30.09.** (für Vorhaben ab dem 01.12.) über das Online-Formular eingereicht werden. Dabei müssen zwischen der Förderfrist und dem Durchführungszeitraum mindestens **sechs Wochen** liegen. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Anträge, die nicht rechtzeitig zu den Fristen eingereicht werden und/oder die bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht vollständig vorliegen, können leider nicht berücksichtigt werden. Mit Erteilung eines Zuwendungsbescheides erklären sich die Fördernehmer*innen bereit, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, einzuhalten. Die Fördergeberin behält sich bei vertragswidrigem Verhalten entsprechende Konsequenzen vor, wie z. B. die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen.

6.3.3 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, einen Verwendungsnachweis unaufgefordert bis **spätestens zur im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist** über das entsprechende Online-Formular auf der Website des Kulturbüros einzureichen.

Bei Zuwendungen bis 2.500€ reicht die Vorlage des „Vereinfachten Verwendungsnachweises“ aus. Bei Zuwendungen über 2.500€ ist die Vorlage des „Erweiterten Verwendungsnachweises“ erforderlich.